

Antrag

der Abgeordneten Thomas Seitz, Dr. Marc Jongen, Jens Maier, Martin Erwin Renner, Andreas Bleck, Thomas Ehrhorn, Stephan Brandner, Dr. Götz Frömming, Corinna Miazga, Jürgen Braun, Joana Cotar, Dr. Gottfried Curio, Siegbert Droese, Peter Felser, Wilhelm von Gottberg, Armin-Paulus Hampel, Mariana Iris Harder-Kühnel, Udo Theodor Hemmelgarn, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Martin Hohmann, Johannes Huber, Jörn König, Dr. Rainer Kraft, Rüdiger Lucassen, Frank Magnitz, Volker Münz, Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Gerold Otten, Jürgen Pohl, Ulrike Schielke-Ziesing, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Reform des Bundestages – Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: Sachverständige vor Hass schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

Dem § 70 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt durch Beschluss des Bundestages vom 25. März 2020 geändert worden ist wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Sachverständige dürfen auf öffentlich zugänglichen Dokumenten des Bundestages nicht in Bezug zu einer Fraktion gesetzt werden. Dokumente zur Benennung von Sachverständigen sind gemäß § 2 Absatz 5 der Geheimschutzordnung als „VS – VERTRAULICH“ einzustufen.“

Berlin, den 28. Februar 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Der Hass auf politisch Andersdenkende nimmt zu, insbesondere an Universitäten und im akademischen Milieu. Hochschullehrer müssen befürchten, Opfer politischer Gewalt zu werden oder beruflich benachteiligt zu werden, wenn sie als Vertreter einer politischen Partei wahrgenommen werden, die Anfeindungen antagonistischer gesellschaftlicher Gruppen ausgesetzt ist. Ähnliches erleben Wissenschaftler, Publizisten und Fachleute im nicht-akademischen Bereich.

In der Folge sinkt die Bereitschaft von Wissensträgern, sich in der Öffentlichkeit zu äußern. Dadurch verliert unsere Gesellschaft die Fähigkeit, Probleme öffentlich zu diskutieren und zu lösen. Dies ist augenfällig bei der Diskussion über die Auswirkungen der Masseneinwanderung und den sich aufdrängenden Schlussfolgerungen.

Ein wichtiger Ort zur öffentlichen Diskussion ist der Deutsche Bundestag, die Agora (ἀγορά) der Bundesrepublik Deutschland. Auf die Arbeit des Bundestages wirkt sich der Hass auf Andersdenkende unmittelbar aus, wenn Sachverständige zu öffentlichen Anhörungen zu laden sind. Benennt eine Fraktion einen Sachverständigen für eine öffentliche Anhörungssitzung, dann wird häufig vermutet, dass der benannte Wissensträger die politischen Ansichten der benennenden Fraktion teilt oder zum politischen Lager der benennenden Fraktion gehört. Als Sachverständige geladene Wissensträger müssen deshalb befürchten, Opfer von Gewalttaten politischer Fanatiker zu werden oder andere Nachteile zu erleiden. Dies gilt insbesondere für Professoren an Hochschulen. Die Konsequenz ist, dass akademische Wissensträger oft nicht zu überzeugen sind, als Sachverständige an Anhörungen im Bundestag teilzunehmen. Dadurch sinkt die Qualität der Gesetzgebung und der Bundestag kann seine wichtigsten Funktionen nicht mehr ausreichend erfüllen.

Deshalb sollte vermieden werden, Sachverständige öffentlich mit der benennenden Fraktion in Verbindung zu bringen. Es sollten in öffentlichen Anhörungen keine Dokumente verbreitet werden, in denen hinter dem Namen eines Sachverständigen das Kürzel der benennenden Fraktion vermerkt ist.

Um zu gewährleisten, dass jede Fraktion nur so viele Sachverständige zur Anhörung benennt, wie es ihr nach dem Stärkeverhältnis zusteht, ist die Bundestagsverwaltung gezwungen, Informationen über die Benennung auf Informationsträgern festzuhalten. Diese Informationsträger sind nach den Vorschriften der Geheimschutzordnung als Verschlusssache des Geheimhaltungsgrades „VS VERTRAULICH“ einzustufen. Dieser Geheimhaltungsgrad erfordert einen höheren Aufwand für die Speicherung sowie für die Genehmigung zur Weitergabe von Informationen, als der Geheimhaltungsgrad „VS NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“. Der höhere Aufwand ist jedoch gerechtfertigt wegen der hohen Bedeutung des gefährdeten Schutzgutes.

Wenn Sachverständige nicht länger bestimmten Fraktionen zugeordnet werden können, ergeben sich weitere positive Folgen: die Überzeugungskraft der Argumente wird gestärkt, der Eindruck der Überparteilichkeit wird bekräftigt und das Ethos (ἦθος) der wissenschaftlichen Unabhängigkeit wird in unserem Volk gefestigt.

Im Übrigen stärkt die Neuregelung auch das freie Mandat der Abgeordneten, niedergelegt in Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes. Ohne Zuordnung von Wissensträgern zu bestimmten Fraktionen sind die Abgeordneten freier darin, nur ihrem Gewissen zu folgen und sich ausschließlich von der „Kraft des besseren Arguments“ leiten zu lassen.